
S 8 AL 1021/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 AL 1021/02
Datum	30.06.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 AL 445/04
Datum	08.03.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 30.06.2004 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der 1965 geborene Kläger ist vietnamesischer Staatsangehöriger. Ihm war der Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet (Asylantrag vom 01.10.1990). Wohnort war zuletzt N. Vom Arbeitsamt N. bezog er nach Erschöpfung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld (Alg) bis 28.09.1998 Arbeitslosenhilfe (Alhi). Am 29.09.1998 verließ er die Bundesrepublik Deutschland und kehrte nach Vietnam zurück.

Mit Schreiben vom 11.05.2001 wandte sich der Kläger an das Arbeitsamt N., das das Schriftstück ein konkretes Anliegen die Beklagte betreffend war nicht erkennbar zuständigkeitshalber an die Landesversicherungsanstalt Rheinland-Pfalz (LVA) abgab, da es sich möglicherweise auf ein dort anhängiges Widerspruchsverfahren bezog. Die LVA wertete das Schreiben als Widerspruch und wies diesen mit Widerspruchsbescheid vom 28.06.2001 zurück. Dagegen erhob

der Klager Klage zum Sozialgericht Speyer, das diese durch Gerichtsbescheid vom 18.12.2002 (S 6 RJ 923/01) abwies. Berufung und Nichtzulassungsbeschwerde blieben erfolglos (LSG Rheinland-Pfalz â   L 2 RJ 87/01 -; BSG â   B 13 RJ 14/01 BH).

Mit Widerspruchsbescheid vom 15.10.2002 verwarf die Beklagte die Widersprache des Klagers vom 14.09.2002 und 28.09.2002 als unzulssig. Es sei nicht erkennbar, durch welche Entscheidung sich der Klager beschwert fhle. Auch knnten frhere Entscheidungen nicht mehr angefochten werden.

Dagegen hat der Klager Klage zum Sozialgericht Nrnberg (SG) erhoben. Dieses hat die Klage mit Urteil vom 30.06.2004 abgewiesen. Der Klager habe kein konkretes Klagebegehren vorgetragen. Ein solches sei auch nicht im Wege der Auslegung seiner Schriftstze erkennbar. Er habe gegen die Beklagte keine Leistungsansprache mehr. Das Urteil wurde dem Klager am 25.10.2004 zugestellt.

Gegen dieses Urteil hat der Klager am 10.11.2004 Berufung zum Bayer. Landessozialgericht eingelegt.

Der Klager beantragt sinngem, das Urteil des Sozialgerichts Nrnberg vom 30.06.2004 und den Widerspruchsbescheid vom 15.10.2002 aufzuheben sowie die Beklagte zu verurteilen, ihm Leistungen zu gewhren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurckzuweisen.

Das SG habe zutreffend festgestellt, dass dem Klager Leistungen nicht gewhrt werden knnten.

Zur Ergnzung des Tatbestandes wird auf die beigezogenen Akten der Beklagten sowie auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

Entscheidungsgrnde:

Die Berufung des Klagers ist zulssig ([ 143](#), [144](#), [151](#) Sozialgerichtsgesetz â   SGG -), aber nicht begrndet. Zutreffend hat das SG die Klage abgewiesen, denn der Klager hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Leistungen.

Der Senat konnte ohne mndliche Verhandlung entscheiden, da die Beteiligten hierzu am 20.12.2004 und 14.01.2005 ihr Einverstndnis erklrt haben ([ 124 Abs 2 SGG](#)).

Gem  117 Abs 1 Sozialgesetzbuch Arbeitsfrderung (SGB III) haben Anspruch auf Alg/Alhi Arbeitnehmer, die u.a. arbeitslos sind und sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet haben. Daneben muss der Arbeitslose bei Antragstellung grundstzlich einen Wohnsitz oder gewhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (Territorialittsprinzip, [ 30 Abs 1](#), [Abs 3 Satz 1 SGB III](#); BSG Urteil vom 08.07.1993 â   [7 RAr 44/92](#) -). Der Klager hatte aber bei

einer angenommenen Antragstellung vom 11.05.2001 seinen Wohnsitz seit mehr als zweieinhalb Jahren in Vietnam, so dass er bereits aus diesem Grund keinen aktuellen Leistungsanspruch gegen die Beklagte hat.

Er hat sich im Übrigen auch nicht persönlich beim Arbeitsamt gemeldet ([Â§ 122 SGB III](#)), sucht in Deutschland keine Beschäftigung ([Â§Â§ 118 Abs 1 Nr 2, 119 Abs 1 Nr 1 SGB III](#)), steht für Vermittlungsbemühungen des deutschen Arbeitsamtes nicht zur Verfügung ([Â§ 119 Abs 1 Nr 2 SGB III](#)) und erfüllt die für einen Anspruch auf Alg erforderliche Anwartschaftszeit ([Â§ 123 SGB III](#)) nicht. Der Alg-Anspruch war ab 27.09.1997 erschöpft.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 30.06.2004 war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe, die Revision gemäß [Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG](#) zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 17.05.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024